Erkennen und sprechen diesemnach, aus allen erwegenden Umständen, hiermit vor und zu Rechte:

Daß, weil das Original der von Klägern beygelegten und pro fulcro intentionis suae aufgeführen Copiae eines angegebenen Transactionis instrumenti, in Rerum natura nicht aufzufinden, und dahero nullius momenti, also die beyliegende Scarteque Wir gänzlichen cassiren, die auch, wenn sie schon einmal zur Perfection kommen seyn sollte, nicht die zu Stadt-Rechte liegende Bürgerliche Vorstädter-Gärten, non attento, daß ex vulgi errore auch die Vorstädter-Gärte, mit unter dem Namen der Rather promiscue also benennet werden wollten; sondern nur proprie die bey dem Dorf Rathe einverleibte robotsame Bauer-Gärtner tangiren würde; Bey so der Sachen Bewandniß wir nicht befinden können, daß Actores in ihrer Intention fundiret, sondern nachdem Beklagte dem vermeinten Huttungs-Recht allemal contradiciret, und um, daß selbte dann und wann, precario und moderate, nach vorgewesenen motibus bellicis, da die Güter noch theils sehr wüste gelegen, einem und dem andern Vorstädter einigen Mitvortrieb, um billiges Abkommen nachbarlichen concediret haben möchten, ihnen zu keinem Praejudiz gereichen könne, Klägere gehalten und verbunden, wegen des zwar praetendirten nach

denen